

Zugangs- und Zulassungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Master of Arts (MA) „Interdisziplinäre Psychosentherapie – multiprofessionelle Arbeit für Menschen mit Psychosen“

Der Akademische Senat der International Psychoanalytic University Berlin (IPU Berlin) hat am 20.10.2017 diese Zugangs- und Zulassungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Integrierte Versorgung psychotisch erkrankter Menschen beschlossen.

Präambel

Der Masterstudiengang „Interdisziplinäre Psychosentherapie – multiprofessionelle Arbeit für Menschen mit Psychosen“ wird von der IPU Berlin angeboten. Dieser Studiengang ist offen für Absolventinnen/Absolventen unterschiedlicher erster berufsqualifizierender Studiengänge sowie aufgrund langjähriger Praxiserfahrung besonders qualifizierter Professioneller. Er gewährleistet erstmals in Deutschland die Umsetzung der Kernziele eines Weiterbildungsstudiengangs, der für die therapeutische Behandlung und Beratung psychotisch kranker Menschen und ihres Umfeldes auf hohem Niveau qualifiziert.

Die Charité – Universitätsmedizin Berlin (CUB), die Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB) und das Universitätsklinikum Hamburg Eppendorf (UKE) beraten und unterstützen die IPU Berlin bei der Realisierung des Studiengangs auf der Grundlage eines Kooperationsvertrages.

§ 1

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang „Interdisziplinäre Psychosentherapie – multiprofessionelle Arbeit für Menschen mit Psychosen“ ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums und eine daran anschließende mindestens einjährige berufspraktische und spezifische Erfahrung in der Therapie, Beratung oder Behandlung von Patientinnen/Patienten bzw. Klientinnen/Klienten mit Psychosen von mehreren Stunden pro Woche.
- (2) In begründeten Fällen ist eine Zulassung auch ohne ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nach § 10 Abs. 6 Nr. 9 BerlHG möglich, wenn durch eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufstätigkeit in der Therapie, Beratung oder Behandlung von Patientinnen/Patienten bzw. Klientinnen/Klienten mit Psychosen nach Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung nach § 11 BerlHG besondere fachliche Qualifikationen erworben und die Studierfähigkeit auf Masterniveau durch eine Eignungsprüfung nach § 6 dieser Ordnung festgestellt wurden.

§ 2

Auswahlverfahren

- (1) Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt nach der Eignung für den Masterstudiengang „Interdisziplinäre Psychosentherapie – multiprofessionelle Arbeit für Menschen mit Psychosen“.
- (2) Bei der Eignungsfeststellung sind die spezifischen beruflichen Erfahrungen der Bewerberinnen und Bewerber zu berücksichtigen.
- (3) Zur Feststellung der Eignung der Bewerberinnen und Bewerber werden Auswahlgespräche durchgeführt.
- (4) Die Auswahlgespräche führen gewöhnlich zwei Interviewern/Interviewerinnen durch, davon i.d.R. ein Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin einer der kooperierenden Hochschulen. Sie sind nicht öffentlich und dauern i.d.R. nicht weniger als 30 Minuten.

- (5) Über das jeweilige Auswahlgespräch ist eine Niederschrift zu führen, in der Folgendes protokolliert wird:
- Ort, Datum, Beginn und Ende des Auswahlgesprächs,
 - Name der Hochschullehrerin/des Hochschullehrers und des Beisitzers/der Beisitzerin,
 - Name der Teilnehmerin oder des Teilnehmers am Auswahlgespräch,
 - kurze Zusammenfassung und Bewertung des wesentlichen Inhalts des Gesprächs und die Grundlagen für dessen Beurteilung.

Kriterien der Eignung sind:

- die spezifischen beruflichen Erfahrungen der Bewerberinnen und Bewerber,
 - die Motivation zu diesem Studiengang,
 - die Möglichkeit, ein berufsbegleitendes Studium zeitlich wie auch finanziell zu leisten.
- (6) Die Bewertung der Eignungskriterien erfolgt qualitativ durch den jeweiligen Hochschullehrer/in/nen. Dies wird entsprechend in der Niederschrift dokumentiert.
- (7) Über die endgültige Zulassung entscheidet der/die Präsident/in.

§ 4

Anrechnung bisheriger Studienleistungen und beruflich erworbener Kompetenzen

- (1) Der Prüfungsausschuss entscheidet auch über die Anrechnung von Kompetenzen, die ein Studienbewerber/eine Studienbewerberin vor Aufnahme des Studiums erworben hat. Er legt hierzu ein Prüfungsverfahren fest, das die Anrechnung aufgrund vorgelegter Nachweise und/oder einer mündlichen Einstufungsprüfung (§ 5 ZO) einschließt (s. Anlage 1). Über das Ergebnis des Prüfungsverfahrens wird eine Niederschrift angefertigt. Bewerber/innen, die durch Anrechnung spezifischer beruflich erworbener Kompetenzen und/oder durch Anrechnung bisheriger Studienleistungen (z. B. in Studiengängen der Medizin oder der Sozialen Arbeit) die Kompetenzen der Module des Grundlagenstudiums vollständig nachweisen können, werden direkt zum Kernstudium zugelassen. Bewerber/innen, deren Kompetenzen nicht in ausreichendem Maße nachgewiesen sind, müssen sich einer Einstufungsprüfung nach § 5 unterziehen.
- (2) Bewerber/innen, die wie in § 1 Absatz 2 beschrieben nicht über einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss verfügen, können in einer Eignungsprüfung (§ 10 Abs. 9 Nr. 6 BerLHG) nach § 6 (schriftliche wissenschaftliche Arbeit mit Disputation) die Äquivalenz eines solchen Abschlusses nachweisen.

§ 5

Einstufungsprüfung für berufliche Qualifizierte mit erstem beruflich qualifizierenden Hochschulabschluss

- (1) Die Einstufungsprüfung erfolgt in einer mündlichen Prüfung, die gewöhnlich mit zwei Interviewern/Interviewerinnen, davon mindestens einem Hochschullehrer/einer Hochschullehrerin einer der kooperierenden Hochschulen, durchgeführt wird. Sie kann studienbegleitend innerhalb der ersten beiden Studiensemester abgelegt werden. In diesem Falle erfolgt die Zulassung vorläufig.
- (2) Der/Die Bewerber/in erhält 28 Tage vor dem Prüfungstermin eine Themen- und Literaturliste, die den Inhalten des zu prüfenden Moduls des Grundlagenstudiums entspricht. Sie ist so zu gestalten, dass Kompetenzen der Bewerber/innen aus ihren einschlägigen Berufserfahrungen Berücksichtigung finden. Über die Einstufungsprüfung ist eine Niederschrift zu führen, in der Folgendes protokolliert wird:
- Ort, Datum, Beginn und Ende,
 - Name der/des Hochschullehrerin/-lehrers und des Beisitzers/der Beisitzerin,
 - Name der Teilnehmerin oder des Teilnehmers an der Einstufungsprüfung,
 - geprüfte Inhalte entsprechend den Inhalten der Module G1 – G3,

- (3) Folgende Bewertungskriterien gelten:
- berufsgruppenspezifische Kenntnis der Modulinhalte,
 - berufsgruppenspezifischer Bezug der Inhalte zur Praxis,
 - berufsgruppenspezifische Kenntnisse von Kooperations- und Koordinationsmöglichkeiten in Bezug auf bestehende und mögliche Therapie-, Behandlungs- und Versorgungskontexte,
 - Einordnung von Fallbeispielen in die oben angegebenen Bezüge.
- (4) Die Bewertung der Einstufungsprüfung erfolgt qualitativ durch den jeweiligen prüfenden Hochschullehrer/die jeweilige prüfende Hochschullehrerin. Dies wird entsprechend in der Niederschrift dokumentiert.
- (5) Über die endgültige Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6

Eignungsprüfung für berufliche Qualifizierte ohne ersten beruflich qualifizierenden Hochschulabschluss

- (1) Die Eignungsprüfung besteht aus
- dem Verfassen einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit und
 - einer mündlichen Prüfung mit Disputation dieser Arbeit.
- (2) Die wissenschaftliche Arbeit nach Absatz 1
- ist auf dem Niveau einer Bachelor-Arbeit angesiedelt,
 - im Zeitraum von drei Monaten anzufertigen,
 - muss den Anforderungen nach § 15 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der IPU Berlin vom 13.06.2013 entsprechen,
 - die wissenschaftliche Reife der Kandidatin/des Kandidaten für die Aufnahme des Masterstudiengangs „Interdisziplinäre Psychosentherapie – multiprofessionelle Arbeit für Menschen mit Psychosen“ nachweisen
 - und von zwei Gutachtern/Gutachterinnen abgenommen wird, sowie
- (3) Die Disputation
- besteht in einer mündlichen Prüfung nach § 16 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung,
 - die von eine/r Hochschullehrer/in (Erstgutachter/in) durchgeführt und sowie einem/einer Beisitzer/in protokolliert wird,
 - sowohl Fragen mit Bezug zu der wissenschaftlichen Arbeit als auch solche, die das weitere Feld des Fachgebiets betreffen und dabei insbesondere den Transfer auf die Praxis der multiprofessionellen Arbeit für Menschen mit Psychosen thematisiert.
- (4) Die Benotung erfolgt analog zur Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der IPU Berlin vom 13.06.2013.
- (5) Über die endgültige Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde am 30.11.2017 von der Berliner Senatskanzlei genehmigt. Sie tritt am 1.12.2017 in Kraft und wird auf www.ipu-berlin.de veröffentlicht.